



**Hebammen**  
Verband  
Baden-Württemberg

Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.

[www.hebammen-bw.de](http://www.hebammen-bw.de)

**Jutta Eichenauer**  
1. Vorsitzende

Schöntaler Str. 66  
71522 Backnang

Tel: 07191 9338394  
[1.vorsitzende@hebammen-bw.de](mailto:1.vorsitzende@hebammen-bw.de)

**Christel Scheichenbauer**  
2. Vorsitzende

Neckargasse 12  
71726 Benningen

Tel: 07144 982616  
[2.vorsitzende@hebammen-bw.de](mailto:2.vorsitzende@hebammen-bw.de)

Versand erfolgt ausschließlich per Mail

Backnang, den 17.03.2021

Liebe Mitglieder,  
nachfolgend ein Update zum Thema Teststrategie aus dem Sozialministerium (SM):

Mit der **neuen Coronavirus-Testverordnung** (TestV) vom 8. März 2021 ergeben sich **wesentliche Änderungen zum Testanspruch für die Praxen humanmedizinischer Heilberufe**.

Für die Interpretation der humanmedizinischen Heilberufe anbei erneut die offiziellen Schreiben aus dem Sozialministerium, um vor Ort unter Beweis zu stellen, dass Hebammen unter diese Rubrik fallen.

Die Praxen humanmedizinischer Heilberufe sind nun auch nach § 6 Absatz 3 Satz 3 TestV **zur Testung eigenen Personals mittels PoC-Antigen-Tests berechtigt**. Sie können zur Erfüllung des Anspruchs von in der Einrichtung Tätigen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 **bis zu 10 PoC-Antigentests pro Monat und tätiger Person** in eigener Verantwortung beschaffen.

Jede geschulte/ingewiesene Person darf Antigen-Schnelltests bei anderen Personen (also dem Praxispersonal und den KooperationspartnerInnen) durchführen. **Die Verantwortung trägt in diesem Fall die Einrichtung** (also die Hebammenpraxis, das Geburtshaus). Diese ist Besitzerin der Tests und muss entsprechend dafür Sorge tragen, dass die Tests korrekt angewendet werden und die durchführenden Personen geschult sind. Diese müssen aber keine medizinischen Fachkräfte sein.

Die Beschaffung erfolgt auf dem herkömmlichen Weg. Eine Übersichtsliste über diejenigen PoC-Antigentests, die im Rahmen der TestV §6 Abs. 3 beschafft und abgerechnet werden können, finden Sie unter:

<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=101:100:9885306385512::::&tz=1:00>

Eine Antragstellung beim Sozialministerium ist nicht erforderlich.

Die Einrichtung (Hebammenpraxis oder Geburtshaus) muss sich auf der Seite der KVBW als Einrichtung registrieren, die mit der KV abrechnen darf.

Die Abrechnung erfolgt also über die Kassenärztliche Vereinigung BW, wo Sie sich in Kürze unter diesem Link registrieren können:

<https://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/coronavirus-sars-cov-2/testv-abrechnung-nicht-kv-mitglieder/>

*Sollten Sie diesen Weg nicht gehen oder sollen ergänzende Tests vorgenommen werden, dann wären folgende weitere Änderungen der TestV für Sie von Interesse:*

In die Testverordnung wurde auch unter „**§ 4a Bürgertestung**“ ein **Anspruch asymptomatischer Personen auf Testung mittels PoC-Antigen-Tests** aufgenommen.

Dieser Anspruch besteht gemäß § 5 der Testverordnung „im Rahmen der Verfügbarkeit der Testkapazitäten **mindestens einmal pro Woche**“ für alle **asymptomatischen** Personen.

Tests könne bei Ärztinnen und Ärzten mit Kassenzulassung, bei mittlerweile nahezu 500 Apotheken und bei den Teststrukturen der Kassenärztlichen Vereinigung in Anspruch genommen werden. Die Bürgertestung wird durch eine Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales und Integration vom 12. März 2021 weiter ausgeweitet. Nähere Informationen zur Bürgertestung finden Sie hier:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-weitet-buergertestung-deutlich-aus/>

**Ihr bisheriger Anspruch auf eine kostenlose Testung pro Woche**, der sich aus § 4 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. Absatz 2 Nr. 5 (bisher Nr. 6) der Testverordnung ergibt, **bleibt weiterhin bestehen**.

Ein Nachweis der Einrichtung bzw. des Unternehmens, in der/dem Sie tätig sind, ist nur bzgl. Ihres einmal wöchentlichen Testanspruchs gemäß Ihrer beruflichen Tätigkeit und des damit verbundenen Testbedarfs weiterhin notwendig. Die jeweilige Darlegung des Nachweises soll möglichst unbürokratisch und formlos erfolgen können. Für selbständig tätige Personen reicht eine Eigenerklärung aus.

Nach §4bTestV haben mit einem Antigen-Test **positiv getestete Personen** einen Anspruch auf eine bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des

Coronavirus SARS-CoV-2. Leistungserbringer nach § 6 Absatz 3, zu denen nun auch die humanmedizinischen Heilberufe zählen, können eine entsprechende Entnahme von Körpermaterial vornehmen und an einen Leistungserbringer nach § 9 TestV übersenden.

Derzeit wird auf unser Drängen hin geprüft, ob eine Testung der Klientinnen wenigstens in Geburtshäusern über die o.g. neue Option „Bürgertestung“ möglich ist. Die Einrichtung müsste sich in diesen Fällen an den vom Land vorgegeben Kriterien orientieren. Sobald wir eine Rückmeldung haben, ob diese Art der Testung für eine eingeschränkte Gruppe möglich ist, melden wir uns erneut.

Wir informieren Sie selbstverständlich, so wie wir neue Informationen haben.

Herzliche Grüße



Jutta Eichenauer  
1.Landesvorsitzende